

# **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

## **über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Schachtebich**

Aufgrund der §§ 2 Abs.1,18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) i.V.m. dem § 4 der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schachtebich vom 12.03.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schachtebich in der Sitzung vom 08.02.2002 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

### ***I. Entgeltpflicht***

#### **§ 1 – Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Schachtebich in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 – Entgeltschuldner**

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### **§ 3 – Entstehung und Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde zu zahlen.

#### **§ 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Rechtsbehelfe gegen Entgelte aufgrund dieser Entgeltordnung i. V. m. der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie der Benutzung von Anlagen und Geräten regeln sich nach Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entgelte nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Entgeltordnung i. V. m. der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Schachtebich erlassenen Entgelte gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der derzeit gültigen Fassung.

## II. Entgelte

### § 5 –Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- o Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen und
- o regelmäßige Übungsveranstaltungen

kostenlos überlassen werden.

### § 6 – Benutzungsentgelte

#### (1) Benutzungsentgelte für die Saalbenutzung

- für 1 Tagesveranstaltung ..... 75,00 €
- Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) lt. Zählerabrechnung

#### (2) Gesellschaftsraum mit Küche (einschl. Sanitär) im Dorfgemeinschaftshaus

- Veranstaltung Frühstück ..... 20,00 €
- Veranstaltung Kaffeetrinken ..... 20,00 €
- Veranstaltung Mittagessen ..... 30,00 €
- Veranstaltung Abendessen ..... 30,00 €

#### (3) Die Reinigung der Räume hat durch die jeweiligen Nutzer zu erfolgen

#### (4) Benutzungsentgelte für Anlagen und Geräte (Miete)

- Transporter (ergänzt durch Beschl d. Gemeinderates vom 07.01.05)..... 0,18 €/km
- Zetor (ergänzt durch Beschl. Nr. 08-03/05 des Gemeinderates vom 07.01.05) 18,00 €/Std
- Traktor (Miete) ohne Fahrer ..... 15,00 €/Std.
- Multicar (Miete) mit Fahrer ..... 30,00 €/Std.
- Multicar (Miete) ohne Fahrer ..... 18,00 €/Std.
- Radlader (Miete) mit Fahrer ..... 30,00 €/Std.
- Radlader/Baggereinrichtg. (Miete) ohne Fahrer ..... 18,00 €/Std.
- Radlader/Baggereinrichtg. (Miete) ohne Fahrer ..... 144,00 €/Tag
- Rüttelplatte ..... 10,00 €/Std.
- Rasenmäher ..... 10,00 €/Std.
- Motorsense ..... 10,00 €/Std.
- Kettensäge ..... 10,00 €/Std.
- Kärcher ..... 10,00 €/Std.
- Stampfer ..... 10,00 €/Std.
- Tische ..... 1,00 €/Tag
- Stühle ..... 0,25 €/Tag

### § 7 – Erstattungen und Ersatzleistungen

- (1) Für die beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.
- (2) Neben den Benutzungsentgelten sind die Kosten für die Telefonbenutzung zu erstatten.

## § 8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über Benutzungsentgelte vom 30. 04. 1999 und alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Schachtebich, den.....10.02.2002.....

Bürgermeister

